

UNTERNEHMENSKAUF – TEIL 1 SHARE DEAL DER KAUF VON GESELLSCHAFTSANTEILEN

Sie möchten Anteile von einem Unternehmen kaufen? Entscheidend ist die Gesellschaftsform!

Das Institut für Mittelstandsforschung in Bonn hat eine neue Schätzung zu Unternehmensnachfolgen in Deutschland für die Jahre 2014 bis 2018 veröffentlicht. Demnach stehen in den nächsten fünf Jahren in Deutschland 135.000 Unternehmensnachfolgen an. Gemäß der Studie werden für 29%, d.h. für nahezu 40.000 Unternehmen, externe Nachfolgelösungen gesucht.

In dieser und in den folgenden Kanzleizeitungen werden wir Ihnen einen kleinen Überblick über die Möglichkeiten eines Unternehmenskaufs und -verkaufs und deren steuerlichen Folgen geben.

In dieser Ausgabe werfen wir einen Blick auf den Kauf von Anteilen an Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, dem sog. „Share-Deal“.

Anteile an einer Personengesellschaft

Beim Kauf von Anteilen an Personengesellschaften z.B. OHG, wird eine Beteiligung (sog. Mitunternehmeranteil) erworben, die mit den Anschaffungskosten (Kaufpreis) zu bilanzieren ist. Steuerrechtlich werden bei einem Erwerb dieses Mitunternehmeranteils jedoch anteilig Wirtschaftsgüter der Gesellschaft erworben. Die erwirtschafteten Gewinne unterliegen bei den jeweiligen Gesellschaftern dem persönlichen Steuersatz.

Der Kaufpreis richtet sich i.d.R. nach dem sog. Verkehrswert dieser Wirtschaftsgüter und einem evtl. vorhandenen Firmenwert.

Da der Verkehrswert i.d.R. höher ist als die in der Bilanz ausgewiesenen Buchwerte, kommt es zur Aufdeckung der sog. „stillen Reserven“ und des Firmenwerts. Durch die Aufdeckung dieser Werte generiert der Käufer neues Abschreibungspotenzial. Die stillen Reserven und der Firmenwert werden in der Praxis in einer sog. Ergänzungsbilanz des neuen Gesellschafters geführt und gem. ihrer Nutzungsdauer abgeschrieben.

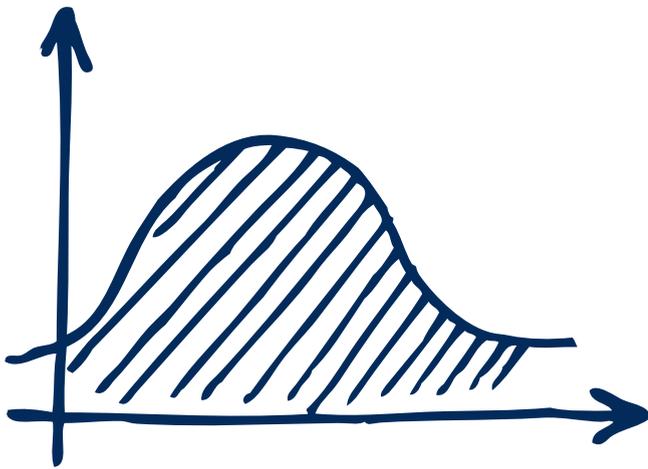
Beispiel:

A und B sind an der AB OHG zu je 50% beteiligt. A verkauft seinen Anteil an den neuen Gesellschafter C für 100.000€. Die Bilanz der OHG sieht wie folgt aus:

Aktiva		Passiva	
Maschinen <i>(Verkehrswert 100.000€)</i>	60.000€	Eigenkapital A	50.000€
Bank	40.000€	Eigenkapital B	50.000€
	<u>100.000€</u>		<u>100.000€</u>

Durch den Kaufpreis i.H.v. 100.000€ kommt es somit zur Aufdeckung der stillen Reserven. Diese muss C in seiner Ergänzungsbilanz gesondert ausweisen. Die stillen Reserven betragen insg. 50.000€ (Kaufpreis 100.000€ abzgl. Eigenkapital A i.H.v. 50.000€). Die stillen Reserven entfallen mit 20.000€ auf die Maschinen (50% Anteil A). Die restlichen 30.000€ zahlt C somit für den Firmenwert der OHG.





Ergänzungsbilanz C

Aktiva		Passiva	
Maschinen	20.000€	Eigenkapital C	50.000€
Firmenwert	30.000€		
	<hr/>		<hr/>
	50.000€		50.000€

Die aufgedeckten stillen Reserven werden über ihre Nutzungsdauer z.B. 10 Jahre abgeschrieben. Für C ergibt sich ein jährlicher Verlust i.H.v. 5.000 €, den er steuermindernd absetzen kann.

Anteile an einer Kapitalgesellschaft

Die Kapitalgesellschaft in Form einer GmbH ist eine sehr beliebte Gesellschaftsform. Allein in Deutschland gibt es ca. 1 Mio. kleine Kapitalgesellschaften. Aus diesem Grund möchten wir uns hier auf diese beschränken. Beim Kauf von Anteilen an einer GmbH erwirbt der Käufer statt Anteilen an den jeweiligen Wirtschaftsgütern einen Anteil am Stammkapital der GmbH. Die von der GmbH erzielten Gewinne werden von ihr i.R.d. Körperschaftsteuer selbst versteuert. Vorgenommene Gewinnausschüttungen (Dividenden) an die Gesellschafter unterliegen i.d.R. der Abgeltungssteuer i.H.v. 25%. Der Kaufpreis des GmbH-Anteils richtet sich selbstverständlich auch wie beim Anteil an der Personengesellschaft, am Verkehrswert der einzelnen Wirtschaftsgüter und eines evtl. Firmenwerts.

Jedoch kommt es nicht zur Aufdeckung stiller Reserven und somit wird auch kein neues Abschreibungspotenzial geschaffen.

Nehmen wir das Beispiel zum Verkauf der OHG und machen aus ihr eine GmbH. C würde an A für dessen 50% am Stammkapital einen Betrag von 100.000€ aufwenden. Mit dem Unterschied, dass C für die anteiligen stillen Reserven auch 50.000€ bezahlt hat, diese aber nicht abschreiben kann. Der Kaufpreis wird somit erst bei einer späteren Veräußerung der GmbH Anteile oder einer Liquidation der GmbH zum Tragen kommen.

Ein weiterer Nachteil am Kauf von GmbH-Anteilen i.R.d. „Share-Deals“ ist der Untergang von steuerlichen Verlustvorträgen der GmbH. Danach geht ein Verlustabzug bei einer Anteilsübertragung von mehr als 50% vollständig, bei mehr als 25% anteilig verloren. Zukünftige Gewinne können dann nicht mehr mit alten Verlusten steuerlich ausgeglichen werden.

Fazit

Wie die Beispiele zeigen, können Vorteile für den Käufer beim Unternehmenskauf nur beim Erwerb von Anteilen an einer Personengesellschaft steuerlich bestmöglich ausgenutzt werden und somit zur Rückzahlung der Finanzierung beitragen.

Beim Kauf von Anteilen an einer GmbH treten diese steuerlichen und Finanzierungs-Vorteile nicht ein. Dennoch gibt es steuerliche Vorteile im Rahmen eines „Asset Deals“, die wir in der nächsten Ausgabe unserer Kanzleizeitung darstellen.



André Friedemann

Steuerberater

a.friedemann
@hecht-friedemann.de

